



Fragen&Antworten

Handwaschbecken im Klassenzimmer

Ergänzende Anmerkung vom 15. April 2020: Handwaschbecken in Klassenräumen

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erreichten uns erneut Anfragen zur Ausstattung von Klassenräumen mit Handwaschbecken. Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass das Händewaschen als grundlegende Hygienemaßnahme für den Gesundheitsschutz oftmals unterschätzt wurde. In vielen Schulen sind keine Handwaschbecken mehr in Klassenzimmern vorhanden.

Die gesetzlich vorgeschriebene **Gefährdungsbeurteilung** (ASR V3) sollte im Zusammenhang mit COVID-19 von der Schule neu vorgenommen werden, auch im Hinblick darauf, ob ein geregeltes Händewaschen für alle Schüler*innen und Lehrer*innen an gut ausgestatteten Waschbecken mit den vorhandenen Waschplätzen möglich ist (vgl. z.B. Schulgesetze der Länder). In Zusammenarbeit mit der Unfallkasse NRW stellen wir Ihnen hier in Ergänzung zu unseren Antworten aus 2013 eine kleine Checkliste mit möglichen Gründen zusammen, die **für** eine Installation von Waschplätzen im Klassenzimmer angeführt werden können:

- Das Händewaschen ist eine grundlegende Maßnahme zur Verhütung von Infektionskrankheiten und zur Verhütung der Übertragung von Krankheitserregern in Gemeinschaftseinrichtungen.
- Es ist ein grundlegendes Bildungsziel, Kinder zu Maßnahmen der Gesundheitsförderung anzuleiten und anzuhalten, auch zum notwendigen Hygieneverhalten.
- Das Händewaschen zu den allgemeingültigen Indikationen (vor dem Essen, nach der Toilette, nach sichtbarer Verschmutzung, nach Kontakt zu Tieren (ggf. Schulhund) oder Arbeiten im Garten (im Rahmen einer AG) u.a.) muss für alle unter Einhaltung aller hygienischen Erfordernisse für einen Waschplatz möglich sein.
- Das Händewaschen am Waschbecken in einem Klassenzimmer kann kontrolliert und unter Aufsicht ablaufen. Dies ist ein Vorteil gegenüber dem Händewaschen in Sanitäreinrichtungen, die von allen Schülern, z.B. einer Etage, genutzt werden. Dies gilt insbesondere in Zeiten, in denen Infektionskrankheiten gehäuft auftreten. Dies ist in Schulen regelmäßig der Fall (saisonale Influenza, Magen-Darm-Infektionen).
- Die Motivation und Compliance zur Händewaschung ist erhöht, wenn ein Handwaschplatz im Klassenraum zur Verfügung steht, der auch von der Klasse selbst mit gepflegt wird.
- Nutzungsarten wie die Erlaubnis, im Klassenraum zu essen und zu trinken, machen die Erreichbarkeit eines Handwaschbeckens in der Nähe notwendig.
- Handwaschbecken im Klassenzimmer sind notwendig, wenn Wasser z.B. zum Reinigen für Tische und Tafel benötigt wird.
- Ein Handwaschbecken kann zusätzlich für eine ausreichende Versorgung mit Wasser zum Trinken genutzt werden.
- Sofern keine Handwaschbecken mehr vorgesehen werden sollten, ist zu klären, wo der nächste Handwaschplatz ist und wie viele Kinder gleichzeitig dort Hände waschen würden.

Wir bedanken uns bei Boris Fardel, Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Abteilung Schulen, für die Beratung.



Weiterführende Literaturhinweise

Übersicht über die Schulgesetze der Länder:

<https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/rechtvorschriften-lehrplaene/uebersicht-schulgesetze.html>

Exner M, Walger P, Teichert U, Herr C. Bekämpfung der COVID-19-Epidemie in Deutschland – Handlungsempfehlungen für Gesundheitsämter für die infektiös-hygienische Überwachung der Durchführung von schriftlichen Schulprüfungen (Abitur, ZP 10), sonstiger Abschlussprüfungen in Ausbildungsberufen und in der Universität und zum Wiederbeginn des Schulbetriebes.

https://www.krankenhausthygiene.de/ccUpload/upload/files/2020_04_16_Stellungnahme-DGKH-BVOEGD-GHUP-Praeventivkonzept.pdf

Technische Regeln für Arbeitsstätten. Gefährdungsbeurteilung. ASR V3, Ausgabe Juli 2017. Download z.B. über https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-V3.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Technische Regeln für Arbeitsstätten. Sanitärräume. ASR A4.1, zuletzt geändert 2017.

Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Stand 4.4.2020.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

Hygiene-Tipps für Kids. Sanitärräume als Wohlfühlort. Interview. Bonn: Juni 2018. https://hygiene-tipps-fuer-kids.de/files/download/pdf/Toiletten_gestalten_Kita_Hygieneinstitut_Bonn.pdf

Handwaschbecken im Klassenzimmer (Frage vom August 2013)

Frage: *Ich bin Grundschullehrerin und unterrichte seit Schulbeginn in einem Container („Schulersatzbau“). Die Klasse verfügt über kein Waschbecken. Notwendiges Wasser wird mit einem Eimer geholt. In den letzten Jahren wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass regelmäßiges Händewaschen wichtig ist, um Krankheiten zu vermeiden! Poster wurden in der Schule aufgehängt. Wir Lehrer wurden dazu angehalten, immer wieder darauf hinzuweisen!*

Meine Schüler waschen ihre Hände – vor und nach dem Essen! – auf einer Toilette, die von circa 100 anderen Kindern benutzt wird! Das halte ich für unzumutbar und es wäre zu prüfen, ob es den Hygienevorschriften entspricht.

Antwort: Verbindliche Vorgaben mit Bezug zu Handwaschbecken in Klassenräumen existieren nicht. Es gibt jedoch eine Vielzahl an allgemeinen (Arbeitsstätten-)Richtlinien, Empfehlungen und Normen sowie nach Bundesland unterschiedliche Landesbauordnungen (BauO) für Schulen.

Handwaschbecken für SchülerInnen sind meist im Zusammenhang mit Sanitärräumen genannt. Beispielsweise sind in der Richtlinie 6000 des VDI (Verein Deutscher Ingenieure) Blatt 6 „Ausstattung von und mit Sanitäräumen – Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen“ Orientierungshilfen zum Ausstattungsbedarf und der Bedarfsermittlung für Waschbecken und Toiletten im Zusammenhang mit Sanitäräumen gegeben (1). In den darin enthaltenen allgemeinen Hinweisen zu Sanitäräumen in Schulen wird aufgeführt, dass die Entfernung einer Stunden-Toilettenanlage vom letzten Klassenraum ca. 40 m sein sollte. Es wird nach VDI als Richtwert jeweils eine Waschtischanlage pro 60 Personen empfohlen, ein



Stunden-Toilettenraum pro Etage, eine Pausen-Klosettanlage für je 50 Personen und 1 Urinalanlage für 25 Nutzer (Schüler) bzw. 1 Klosettanlage für je 25 Mädchen/Damen. Für Handwaschbecken in Klassenzimmern gibt es Angaben zu Bewegungsflächen und Montagehöhen für verschiedene Altersgruppen sowie allgemeine Hygienevorschriften, jedoch keine weiteren genauen Vorgaben dazu, wann ein Waschbecken außerhalb der Sanitäreinrichtungen notwendig ist. Generell sind Abweichungen von anerkannten Regeln der Technik zulässig, müssen jedoch gut begründet und mit den evtl. verbindlichen Rechtsverordnungen der Länder abgestimmt werden.

Der *Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV)* hat Empfehlungen zur „*Planung, Ausführung und Bedienung von Sanitäreinrichtungen in öffentlichen Gebäuden*“ herausgegeben. Dort heißt es: „*In Arbeitsräumen sind Waschgelegenheiten nur in Ausnahmefällen zu schaffen, wenn eine zentrale Waschgelegenheit den tatsächlichen Bedürfnissen nicht genügt (z.B. ärztliche Dienststellen, Zeichenräume und dgl.)*“. Waschgelegenheiten seien ansonsten grundsätzlich in Vor- und Nebenräumen zu den Toiletten einzurichten. Für die Anzahl der Benutzer je Sanitäröbjekt in Schulen werden ähnliche „*Erfahrungswerte*“ wie in den VDI-Richtlinien angegeben, für Waschtische allerdings 80–100 Nutzer. Es wird vom AMEV hier nicht speziell auf Schüler – im Vergleich zu erwachsenen Beschäftigten – eingegangen. Für Kita und Hort sind pro Waschtisch 40–55 Nutzer vorgesehen (2).

Die von Ihnen genannte Zahl von 100 Nutzern pro Toilette dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach in keinem Fall den geltenden örtlichen Vorschriften entsprechen und müsste dementsprechend gut begründet werden.

Für Schulen, einschließlich vorübergehend genutzter Schulersatzbauten oder Gebäude, gibt es weiterhin Empfehlungen für die Innenraumhygiene, die von der *Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes* erarbeitet wurden (3). Es ist in diesem Dokument mit besonderem Hinweis auf Ganztagsbetreuung von einer „*ausreichenden Anzahl*“ von Waschbecken die Rede, allerdings sind die Kriterien für die Ermittlung dieser Anzahl nicht genau festgelegt.

Auch von Seiten der *Unfallkasse* gibt es keine zwingende Forderung für Waschbecken in Klassenräumen. Dies gilt auch für Klassenräume in Schulersatzbauten (Container). Dort, wo Tafeln mit Kreide zum Einsatz kommen, sollte jedoch nach Empfehlung der Unfallkasse NRW ein Waschbecken mit mindestens fließendem Kaltwasseranschluss vorhanden sein (siehe Hinweise auf der Webseite www.sichere-schule.de und ergänzendes Update zu dieser Antwort von 2020). In Arbeitsbereichen, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, müssen ebenfalls aus hygienischen Gründen Waschbecken, Seifenspender und Einmalhandtücher vorhanden sein. Seifenstücke und Stoffhandtücher zum allgemeinen Gebrauch sind nicht zulässig. (nach RISU NRW (4) etc.). In den Empfehlungen für gesundheits- und lernfördernde Klassenzimmer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sind Handwaschbecken derzeit nicht thematisiert (5).

Das Landesgesundheitsamt Niedersachsen gibt in seiner „*Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz*“ (6) die Empfehlung, „*...dass Handwaschbecken mit Kaltwasseranschluss in Unterrichtsräumen in Grundschulen, in Schulküchen und in Sanitäreinrichtungen vorhanden sein müssen, wobei darauf zu achten ist, dass Waschlotion und keine Stückseife verwendet werden soll. Die Nutzung textiler Gemeinschaftshandtüchern ist zu vermeiden. Die Vorhaltung von Handwaschbecken in Klassenräumen weiterführender Schulen ist unter der Abwägung der Aspekte Trinkwasser- und Händehygiene zu betrachten.*“ Hintergrund sind die trinkwasserhygienischen Probleme, die mit der Installation von dezentralen Waschbecken zusammenhängen können, insbesondere wenn diese nicht regelmäßig genutzt werden und Warmwasser zur Verfügung gestellt wird (Kontamination mit Legionellen). Stagnation des Wassers muss vermieden werden, und es darf keine Stichelungen geben,



die nicht regelmäßig gespült werden (gem. VDI/DVGW 6023 Austausch des Wassers in allen Leitungsteilen nach 72 Stunden (7)). Insbesondere in den mehrwöchigen Ferien muss man sich dann auf organisatorische Maßnahmen (z.B. Anweisung an den Hausmeister) oder technische Vorkehrungen (automatische Spülvorrichtungen) verlassen.

Bei der Frage zur Ausstattung von Unterrichtsräumen mit Waschbecken ist andererseits zu bedenken, dass ein für die Schüler einfach und schnell erreichbarer, gut ausgestatteter Waschplatz die Bereitschaft für das Händewaschen bzw. die Häufigkeit des Händewaschens erhöht. Es ist daher auch im Sinne der Gesundheitserziehung sinnvoll, im Klassenzimmer direkt ein geeignetes Waschbecken zur Verfügung zu haben. Die Legionellenproblematik ist durch technische und organisatorische Maßgaben zu lösen (s.o.) und sollte kein Grund sein, Waschbecken nicht mehr zu installieren. Es können unter diesen Voraussetzungen auch Warmwasserzuleitungen installiert werden, da handwarmes Wasser die Compliance mit dem Händewaschen fördert.

Für das Händewaschen ist nach Arbeitsstättenrecht grundsätzlich fließendes Wasser bereitzustellen (8). Ein Eimer mit Wasser erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Die Reinigungsintervalle sind nach DIN 77400 – Reinigungsdienstleistungen in Schulgebäuden – nur als Mindestanforderung und sehr allgemein geregelt (9). Es sollen individuelle Gegebenheiten (Standort, Nutzungshäufigkeit, Schulform, Außenanlagen etc.) berücksichtigt werden. Meist wird eine tägliche Reinigung der Toilettenräume empfohlen (vgl. Rahmenhygienepläne des Öffentlichen Gesundheitsdiensts).

Bei der Durchführung muss beachtet werden, dass es durch Reinigungstücher zu einer Weiterverbreitung von Krankheitserregern kommen kann. Nicht ordnungsgemäß aufbereitete Reinigungstücher bzw. die Verwendung von denselben Wischtüchern für Toiletten und Waschbecken etc. müssen ausgeschlossen sein.

Sonderfall gehäuftes Auftreten von Infektionen

Im Rahmen von Ausbrüchen oder gehäuften Auftreten infektiöser Magen-Darm-Erkrankungen, verursacht z.B. durch Noroviren oder EHEC, stellen die Armaturen der Waschbecken sowie die Türgriffe insbesondere im Sanitärbereich eine zusätzliche Infektionsquelle dar. Berührungslose Armaturen tragen in jedem Fall zur Senkung des Infektionsrisikos bei. Auf Anweisung des Gesundheitsamts ist in bestimmten Situationen die Händedesinfektion sinnvoll (s. unsere Frage/Antwort zu Desinfektionsmittelspendern im Klassenraum bzw. zur Händedesinfektion bei Kindern, www.hygiene-tipps-fuer-kids.de). Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass das Reinigungspersonal eine sachgerechte Reinigung und ggf. Desinfektion des Handwaschbeckens und der Armaturen durchführt.

Bei Verunreinigung bzw. bei einer Häufung von Infektionen können eine Flächendesinfektion und eine höhere Reinigungsfrequenz angezeigt sein. Als Orientierung für solche Fälle kann Anhang 2 - Hygieneplan H6 des „[Handbuch Betriebliche Pandemieplanung](#)“ dienen (10). Für den Pandemiefall wird hier empfohlen, Toilettensitze, Deckel, Spülgriffe, Waschbecken und Umgebung (Spritzflächen), Armaturen, Außenflächen der Seifenspenden und Abwurfimer sowie die Türgriffe zweimal täglich zu desinfizieren.

In Absprache mit dem örtlichen Gesundheitsamt ist in einem schulinternen Hygieneplan festzulegen, wann, von wem und wie eine evtl. notwendige häufigere Reinigung bzw. Desinfektion durchzuführen ist, wobei auch die Zahl der Nutzer pro Handwaschbecken Berücksichtigung finden muss.



Fazit

Generell ist die Ausstattung von Klassenräumen mit Waschbecken ein viel diskutiertes Thema. Da zunehmend Whiteboards eingesetzt werden, werden mancherorts die Waschbecken komplett abgeschafft. Aus Infektionsschutzgründen und aus Gründen der Gesundheitserziehung ist es jedoch sinnvoll, einen ordnungsgemäß ausgestatteten Handwaschplatz in jedem Klassenzimmer zu behalten, besonders in Schulen, in denen das gemeinsame Frühstück im Klassenraum selber eingenommen wird bzw. das Essen im Raum generell erlaubt ist, in denen Kreidetafeln verwendet werden, bzw. mit Gefahrstoffen umgegangen wird.

Der Hygieneaspekt und die sachgerechte Ausstattung mit Waschbecken wird insbesondere im Kontext mit der Inklusion behinderter Kinder eine zusätzliche und zunehmende Bedeutung erhalten, was in den bisherigen Empfehlungen bislang nicht oder nur unzureichend berücksichtigt wurde.

Auf eine sachgemäße Reinigung und Desinfektion der Handwaschplätze sowie auf die Wartung zur Vermeidung von Wasserstagnation ist zu achten.

Vor diesem Hintergrund sollte in Abhängigkeit der Risikogruppen (z.B. Anteil von Kindern mit einer Behinderung) pro Toilette auch ein Waschbecken für maximal 40 bis 60 Kinder in (Grund-)Schulen zur Verfügung stehen. Je nach Zahl der betreuten Kinder mit Behinderung wäre diese Zahl ggf. noch nach unten zu korrigieren, wenn nicht in der Behindertentoilette das Waschbecken bereits integriert wurde. Jedoch sind Indikationen zur Händewaschung unabhängig von der Toilettennutzung damit nicht abgedeckt, und ein geeignetes Handwaschbecken sollte in Klassenzimmern (insbesondere in Grundschulen) unter den oben genannten Voraussetzungen der Standard sein.

Gleichzeitig sollte das Händewaschen und die Händehygiene als wichtige Hygienemaßnahme wieder fest in den Lehrplan aufgenommen werden, um diese wichtige und einfache Kulturtechnik tief in dem Bewusstsein der Kinder verankern zu können.

C. Ilschner, J. Gebel, M. Exner

Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit der Universität Bonn,
August 2013

Korrespondenz: carola.ilschner@ukbonn.de

Für die Beratung danken wir:

Dirk Esser, Unfallkasse NRW, Dr. Bertram Geisel, Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg,
Dr. Britt Hornei, Köln, Dr. med. Ute Teichert-Barthel, Koblenz, Dipl.-Phys. Thomas Wollstein VDI,
Düsseldorf, Dr. med. Auguste Vogt, Stadtgesundheitsamt Nürnberg

Literatur

1. Verein Deutscher Ingenieure (VDI). Ausstattung von und mit Sanitärräumen – Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen. VDI 6000-Blatt 6. Ausgabe 2006-11. Berlin: Beuth-Verlag.
2. Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV): Sanitäreanlagen 2012. Planung, Ausführung und Bedienung von Sanitäreanlagen in öffentlichen Gebäuden. Broschüre Nr. 113. Berlin 2012. www.amev-online.de



3. Umweltbundesamt (Hrsg.): Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden. Erarbeitet von der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes. Berlin, im August 2008. Internet: www.umweltbundesamt.de
4. Ministerium für Schule und Weiterbildung. 47463 Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen (RISU-NRW). Runderlass vom 10.2.2007. – 523-6.08.01.19. **Aktualisierungshinweis** (mit Stand April 2020): Es ist auf die laufenden Aktualisierungen zu achten.
5. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Hrsg.) Klasse(n) – Räume für Schulen. Empfehlungen für gesundheits- und lernfördernde Klassenzimmer. BG/GUV-SI 8094. Berlin, Ausgabe Januar 2012. **Aktualisierungshinweis** (April 2020) Aktualisiert 2018. Internet: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/20>
6. Niedersächsisches Landesgesundheitsamt: „Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz“. Aktualisierte Fassung Juli 2011. www.nlga.niedersachsen.de . **Aktualisierungshinweis** (Stand April 2020): aktualisiert 2017. www.nlga.niedersachsen.de
7. VDI-Gesellschaft Bauen und Gebäudetechnik (Hrsg.). VDI/DVGW 6023: [Hygiene in Trinkwasser-Installationen - Anforderungen an Planung, Ausführung, Betrieb und Instandhaltung](#). Ausgabe April 2013. Berlin: Beuth-Verlag.
8. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV). [Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 \(BGBl. I S. 2179\)](#), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist. **Aktualisierungshinweis** (mit Stand April 2020): zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert.
9. DIN 77400:2003-09. Reinigungsdienstleistungen – Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung. Ausgabe 2003-09. Berlin: Beuth-Verlag. **Aktualisierungshinweis** (mit Stand April 2020): DIN 77400:2015-09
10. Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg und Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Hrsg.). Handbuch betriebliche Pandemieplanung. 2. Erweiterte und aktualisierte Auflage. (Anhang H6 – Hygienepläne). www.bbk.bund.de, www.gesundheitsamt-bw.de. **Aktualisierungshinweis** (mit Stand April 2020): Es ist auf die laufenden Aktualisierungen zu achten.

Weiterführende Webseite

<http://www.sichere-schule.de/> (Webseite der DGUV) Hier finden sich auch Empfehlungen für eine barrierefreie Gestaltung bei der Ausstattung mit Handwaschbecken in Unterrichtsräumen.